

[REDACTED]

Von: alexandra.renz@mwide.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 14. Juni 2022 09:15
An: BUERO-IIIB6; SWI2@bmi.bund.de
Cc: Falke, Jan (MWIDE); Henze, Michael (MWIDE); Dahlen, Achim (MWIDE)
Betreff: AW: Stellungnahme zur Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Schumacher,

der Leitungsvorbehalt in meiner unten angehängten Mail ist entfallen. Meine Hausspitze hier im Wirtschaftsministerium NRW hat der Stellungnahme zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Alexandra Renz

Von: Renz, Alexandra (MWIDE)
Gesendet: Montag, 13. Juni 2022 09:29
An: 'buero-iiib6@bmwk.bund.de' <buero-iiib6@bmwk.bund.de>; 'SWI2@bmi.bund.de' <SWI2@bmi.bund.de>
Cc: [REDACTED]

Betreff: Stellungnahme zur Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Sehr geehrte Frau Schumacher,
vielen Dank für die Möglichkeit, zu der Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt fristgemäß, vorbehaltlich der Zustimmung der Hausleitung des MWIDE.

Das Wind-an-Land-Gesetz wird von NRW sehr unterstützt. Nachfolgend konstruktive Hinweise, für eine zeitnahe und erfolgreiche Umsetzung des damit verfolgten Windenergieausbau:

Methodik der Verteilung der Flächenbeitragswerte (Anlage 1 zu § 3 WindBG)

Die Verteilung der Flächenbeiträge der Bundesländer für den Windenergieausbau erfolgt auf der Grundlage einer Raumanalyse der tatsächlichen Potenziale und ergänzender rechnerischer Korrekturen. Dass eine solche Kombination aus Potenzialanalyse und rechnerischer Korrektur gewählt wird, ist grundsätzlich nachvollziehbar und berücksichtigt die naturräumlichen Unterschiede und die zwischen den Ländern erforderliche Gerechtigkeit in der Lastentragung.

Die hier zu Grunde liegende konkrete Ausgestaltung der rechnerische Korrektur (Anhebung auf die Untergrenze von 1,8 %) führt jedoch zu einer erheblichen Unwucht der Ergebnisse. Eine faire interregionale Lastenteilung ließe sich auf dieser Basis kaum sicherstellen: Die Flächenbeitragswerte für Nordrhein-Westfalen werden im Gesetzentwurf im Verhältnis zu den tatsächlich vorhandenen Potenzialen rechnerisch derart stark angehoben, dass in Nordrhein-Westfalen rd. 80 % aller theoretisch überplanbaren Flächen für die Windenergie genutzt werden müssten - ein Wert, der in keinem anderen Flächenland auch nur annähernd erreicht wird (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flachenverfugbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=4 , Seite 35, die Herausforderung der Flächenbereitstellung in NRW zeigt auch die landesseitige Windenergiepotenzialstudie des hiesigen LANUV, die deutlich herausgearbeitet hat, dass nur bei Änderung des aktuellen regulatorischen Rahmens der erforderliche Ausbau der Windenergie gelingen kann).

Eine Möglichkeit planerischer Flächenauswahl oder auch Berücksichtigung besonderer Belange würde jedoch mit dem Flächenbeitragswert des Gesetzentwurfs für NRW, anders als in allen anderen Ländern, faktisch nicht mehr bestehen. Mit Blick auf den notwendigen weiteren Ausbau erfordert eine akzeptanzsteigernde und zugleich

konfliktreduzierende Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen jedoch vor allem auch die Möglichkeit, zumindest in einem gewissem Mindestumfang Alternativenprüfungen vornehmen und Steuerungsoptionen nutzen zu können. Diese Voraussetzung würde mit dem für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent nicht erfüllt, die Folge wären konfliktträchtige, langwierige und risikobehaftete Planverfahren. Überdies würden auf Grund der siedlungsstrukturellen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen jene ländlichen Regionen, in denen sich der Windenergieausbau in den kommenden Jahren im Schwerpunkt vollziehen muss, deutlich intensiver beansprucht, als dies in den anderen Ländern in vergleichbaren Regionen der Fall wäre.

Mit der extremen rechnerischen Korrektur der tatsächlich bestehenden Flächenpotenziale für den Ausbau der Windenergie wird der Gesetzentwurf dem Ziel einer im Ergebnis als fair empfundenen Lastenverteilung zwischen den Ländern nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund ist – vor allem auch im Sinne der Zielsetzung eines zügigen Ausbaus der Windenergie – eine Absenkung der Untergrenze im Rahmen der rechnerischen Korrektur zumindest auf das Niveau des Szenarios „Weite Grenzen“ der zu Grunde liegenden Studie erforderlich.

Zu §3 Abs. 3 Nr. 1 Windflächenbedarfsgesetz – WindBG

Zum Nachweis der Zwischenziele für das 2027 werden die Länder verpflichtet, vor dem 1. Juni 2024 im Rahmen der Berichterstattung Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nachzuweisen. Auch wenn mit Blick auf die Ausbauziele des EEG 2023 die Flächenziele zeitlich ambitioniert sein müssen, bestehen Bedenken, ob die zeitliche Vorgabe für eine rechtssichere Umsetzung der erforderlichen Planungen auf Ebene von Ländern und Kommunen realistisch bemessen ist. In NRW werden voraussichtlich Landesentwicklungsplan und darauf aufbauend Regionalpläne zu ändern sein. Auch bei sehr zügigen Verfahren können Aufstellungsbeschlüsse auf Regionalplanungsebene zum 1. Juni 2024 möglicherweise nicht erreicht werden

Zu § 4 Absatz 3:

Die „Rotor-In-Regelung“ wirkt sich nachteilig auf die Länder aus, die kleinteilige kommunale Strukturen mit entsprechenden Windkonzentrationszonen haben. Hier wird ein zusätzliches Element eingeführt, dass die Wirkung des Flächenbeitragswertes belastend verstärkt. Insbesondere führt die Regelung zu Ungleichbehandlung unter den Bundesländern, da die Bundesländer hier unterschiedlich verfahren. An dieser Stelle sollte eine sachgerechtere Lösung gefunden werden.

Zur Fassung des § 249 Abs. 5 und Abs. 7 BauGB:

Die Regelung des §249 Abs. 5 BauGB wirft rechtliche Fragen auf. Mit dieser baurechtlichen Sonderregelung soll der jeweils zuständige Planungsträger (z.B. Kommunen) bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden sein. Das entspricht nicht der bisherigen Planungssystematik und birgt aus hiesiger Sicht Rechtsrisiken, ohne dass die Regelung für eine Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetz tatsächlich erforderlich wäre. Gleiches gilt für §249 Abs. 7, der bei Verfehlung des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleitetes Teilflächenziels des Windflächenbedarfsgesetzes als Rechtsfolge vorsieht, dass Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB nicht entgegengehalten werden können.

Zur Anhörung:

Angesichts der politischen Bedeutung des Gesetzes sowie der Tragweite der Aufgaben, die das geplante Gesetz für die Länder in den kommenden Jahren entfalten wird, erscheint das Vorgehen bei der Länderanhörung aus Sicht der Landesregierung nicht angemessen. Eine vertiefte Prüfung der vorgesehenen Regelungen innerhalb einer derart kurzen Frist über ein Wochenende hinweg, ist kaum möglich. Auch birgt die Tatsache, dass hier ein noch nicht innerhalb der Bundesregierung ressortabgestimmter Entwurf übersandt wurde das Risiko, dass sich im Nachhinein weitere, substantielle Änderungen am Gesetzentwurf ergeben, die einer Länderstellungnahme nicht mehr zugänglich sind.

Aufgrund der knapp bemessenen Frist wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise nur nach einer cursorischen Prüfung erfolgen und somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben.

Mit freundlichen Grüßen
Alexandra Renz

Dr. Alexandra Renz

Gruppenleitung V B; Raumordnung, Landesplanung
Referat V B 1; Digitalisierung der Landesplanung

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Tel.: +49 211 61772 539
alexandra.renz@mwide.nrw.de

Von: Saskia.Gloye@bmwk.bund.de <Saskia.Gloye@bmwk.bund.de>

Gesendet: Freitag, 10. Juni 2022 15:32

An: BUERO-IIIB6@bmwk.bund.de

Betreff: EILT SEHR (Frist 13.6., 9.30h): Anhörung der Länder u. Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der **Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz** zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Formulierungshilfe soll am 15. Juni im Kabinett beschlossen werden und durch die Koalitionsfraktionen ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden.

Das Wind-an-Land Gesetz ist ein zentraler Baustein bei der weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land. **Wesentlicher Regelungsinhalt** ist die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag über ein **2 Prozent-Flächenziel** für die Windenergie an Land. Konkret beinhaltet der Entwurf der Formulierungshilfe in:

- **Art. 1 ein Windflächenbedarfsgesetz (WindBG):**
Im WindBG werden verbindliche Flächenziele für die Länder vorgegeben. Es wird ein Gesamtziel Ende 2032 und ein Zwischenziel 2026 geregelt. Bis Mitte 2024 haben die Länder erste Schritte der Umsetzung (eigene Planfeststellungsbeschlüsse oder ein Herunterbrechen der Ziele auf die nachfolgenden Planungsebenen) nachzuweisen. Die Pflichten der Länder sind in § 3 geregelt. Das Gesetz trifft weiterhin Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen (§ 4), insbesondere zur Umrechnung sog. „Rotor-innerhalb“-Flächen, zur Feststellung der Zielerreichung im Planungsverfahren (§ 5) und zum Monitoring der Flächenausweisungen im Bund-Länder-Kooperationsausschuss (§ 6 Absatz 1 bis 3). Das Gesetz ermöglicht zudem Verhandlungslösungen zwischen den Ländern (§ 6 Abs. 4 und 5).
- **Art. 2 Änderungen im Baugesetzbuch:**
Die Flächenziele des WindBG werden durch Änderung des BauGB in die Systematik des Planungsrechts integriert. Zum einen werden die Rechtsfolgen einer Verfehlung der Flächenziele geregelt; in diesem Fall sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein. Diese Rechtsfolge tritt entweder auf Landesebene ein oder allein in der betroffenen Kommune/Planungsregion, wenn das Land seine Ziele auf diese Planungsebenen heruntergebrochen hat.

Zum anderen soll die Planung durch die Verknüpfung der planerischen Steuerung der Windenergie an Land mit der Erreichung der Flächenziele deutlich vereinfacht werden. Hierzu sollen Windenergieanlagen – als Anreiz zu einer den Flächenzielen genügenden Ausweisung – im Falle des Erreichens der Flächenziele allein innerhalb der ausgewiesenen Bereiche privilegiert zulässig sein. Die komplexen methodischen Anforderungen etwa der „Substanzrechtsprechung“ sollen durch die Bindung an die Flächenziele abgelöst werden. Hierdurch soll die Planung beschleunigt, die Rechtssicherheit erhöht und Fehlerquellen vermieden werden.

Die Länderöffnungsklausel für landesrechtliche Mindestabstandsregelungen gilt unter qualifizierten Voraussetzungen fort. Landesgesetzliche Mindestabstände sollen aber nicht mehr für Flächen gelten, die wirksam für die Windenergie ausgewiesen sind. Sollte das Land die Flächenziele des WindBG zu den dort geregelten Stichtagen verfehlen, entfallen die landesgesetzlichen Mindestabstände.

- **Art. 3 Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (Änderungen des EEG 2023):**

Das Mandat des Bund-Länder-Kooperationsausschuss wird erweitert, um das im WindBG vorgesehene Monitoring zu ermöglichen.

Beim vorliegenden Entwurf der Formulierungshilfe handelt es sich um einen gemeinsamen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Dieser Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Es können sich daher im weiteren Verfahrensverlauf noch Änderungen ergeben.

Sofern Sie Anmerkungen zu diesem Entwurf haben, bitte ich um Stellungnahme bis **Montag, den 13. Juni, 9.30 Uhr**. Sofern Sie Stellung nehmen möchten, schicken Sie Ihre Stellungnahme bitte ausschließlich elektronisch an buero-iiib6@bmwk.bund.de sowie an SWI2@bmi.bund.de. Ich bitte, von einer parallelen Übersendung in Papierform abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle eingereichten Stellungnahmen auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, entfernen Sie bitte aus dem Dokument. Falls Sie der Veröffentlichung im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Homepage lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer sie verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente zu, damit ein barrierefreier Zugang zu dem Dokument gewährleistet werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMWK schließlich die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWK ein.

Abschließend weise ich darauf hin, dass aufgrund des Inkrafttretens des Lobbyregistergesetzes Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Ich bitte daher bei der Übersendung Ihrer Stellungnahme darum, in der Email die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht darzulegen. Wenn ein solcher Nachweis in der Übersendungsemail nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite veröffentlicht. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Für Rückfrage stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Hanna Schumacher

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen